

einer anderen Ehe schreiten. Das Heilige Offizium antwortete am 22. März 1865: *Separandos esse conjuges et virum non posse secundas inire nuptias usque dum moraliter sit certum, quo tempore ipse matrimonium iniit cum muliere de qua agitur, jam primum virum eiusdem mulieris non obiisse.* — Die Trennung der Eheleute wird aufgetragen, weil die Ehe zweifelhaft gültig ist. Andererseits steht aber die Präsumption für die Gültigkeit der Ehe und darf daher der Mann keine neue Ehe schließen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Rückkehr eines verschollenen Kriegers, dessen Gattin inzwischen eine neue Ehe geschlossen hat.) Folgender Fall wurde der Redaktion der Quartalschrift vorgelegt: Ein Kriegsteilnehmer wurde kirchlich und staatlich für tot erklärt und der Witwe die Eingehung einer neuen Ehe gestattet. Nach zehn Jahren kommt der Totgeglaubte zurück. Aus der neuen Ehe entstammen zwei Kinder, die als ehelich im Taufbuche eingetragen sind.

Frage: 1. Ist eine Anmerkung im Taufbuche vorzunehmen?
2. Wer hat für die Erziehung der zwei Kinder zu sorgen?

Zunächst wird es wohl Sache der Behörden sein, die Identität des Heimkehrers mit dem Totgeglaubten einwandfrei festzustellen. Ist dies geschehen, so wird die zweite Ehe nach can. 1990—1992 vom Bischof unter Intervention des Defensor vinculi in kurzem Wege für ungültig erklärt und diese Ungültigkeitserklärung im Trauungsbuche gehörigen Ortes angemerkt. Eine Anmerkung beim Taufakt der Kinder scheint nicht am Platze zu sein. Nach can. 1114 sind die Kinder, weil aus einer Putativ-ehe stammend, als ehelich anzusehen. Das gleiche gilt staatlicherseits auch für das Geltungsgebiet des österreichischen a. b. G. B. Vgl. § 160.

Was die Erziehungspflicht anlangt, so gibt weder das kanonische Recht noch das a. b. G. B. für diesen Fall eine konkrete Entscheidung. Doch können für die Analogie herangezogen werden can. 1132, bzw. § 141 und 143 a. b. G. B. Darnach ist es Pflicht der Kindeseltern, besonders des Vaters, für die Erziehung der Kinder zu sorgen. In schwierigen Fällen wird es Sache der Vormundschaftsbehörde sein, sich der Kinder anzunehmen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Erbschaftsverzicht einer Klosterfrau.) Maria hat in einer Kongregation dauernde Gelübde abgelegt. Sie hat in der Welt mehrere Geschwister zurückgelassen, von denen ein Bruder sich in bed ängster finanzieller Lage befindet. Daher mutet die noch lebende Mutter der Maria zu, sie solle ganz oder teilweise auf ihre zu erwartende Erbschaft zugunsten ihres verarmten Bruders